

Der Einkauf in Gilden, welcher einer verschiedenen Norm unterliegt und z. B. beim Amte der Bäcker und Schuster 2, bei dem der Lein- und Wollenweber 1 m $\mathcal{L}$  beträgt, ist zu 25 m $\mathcal{L}$  angegeben.

Die Gewinnung des Bürgerrechts trägt 25, die Abgabe von Braupfannen 47 m $\mathcal{L}$  ein. 9 m $\mathcal{L}$  fließen der Kämmererei von den Boigtherrn der städtischen Dörfer Roringen und Herberhausen zu; 10 m $\mathcal{L}$  gewährt der Schutz von drei Juden, 3 m $\mathcal{L}$  das Haus der losen Frauen (*domus meretricum*), 83 m $\mathcal{L}$  der Mühlenzins, 10 m $\mathcal{L}$  der Verkauf von Pferden und Ochsen. Von den auf 9 m $\mathcal{L}$  20  $\beta$  berechneten Bruchgeldern (*de excessibus*) sind für den Schultheiß 5 m $\mathcal{L}$  1  $\beta$ , für die Kläger 10  $\beta$  vorweggenommen. Die Marschhöfe tragen 10 m $\mathcal{L}$ , eben so viel die vermieteten Häuser und Buden. Die aus dem jüngst verflossenen Jahre rückständig gebliebenen Abgaben, deren Beitreibung den abgegangenen Kämmerern oblag, sind mit 300, die Einnahme aus dem Verkaufe von Renten (*de pensione vendita*) mit 603, die des Weinkellers (*de cellario vini*) mit 28 m $\mathcal{L}$  verzeichnet. Der Rest ist unter Benennung von *redditus diversi* zusammengefaßt und enthält u. a. die Intraden der Wechselbank.

Die Berechnung der Ausgaben beginnt mit 216 m $\mathcal{L}$  *pro stipendiariis*, d. h. für Alle, die einen Gehalt aus dem Sackel der Stadt bezogen; darunter die Besoldung der Kämmerer, des Stadthauptmanns und seiner Gesellen, des Pfeifers (*piper*), der Wächter auf den Thürmen und Warten etc. Hierauf folgen: *domino duci Ottoni et eius filio* 100 m $\mathcal{L}$  et *domino duci Frederico* 115 m $\mathcal{L}$ ; für Auslösung von Gefangenen 2 m $\mathcal{L}$ . In der auf 19 m $\mathcal{L}$  angegebenen Rubrik *pro communi debito* sind im Allgemeinen nur die Namen der Empfänger mit den ihnen ausgezahlten Summen, ohne Begründung der letzteren, aufgeführt; doch treten hier auch einige specielle Posten hervor, als: *suspensori ad suspendendum furem* 11 denar., *item suspensori cum N. verberabatur etc.*; sodann Holzfuhrn, Ausgaben an den Schwertfeger, Kosten der Reinigung der Straßen und des Beschneidens der Weinstöcke, Lohn für die Boten des Grafen von Schwarzburg